

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Angebote sind stets freibleibend, soweit nicht feste Preise gesondert vereinbart. Wenn nicht anders vermerkt, gelten Angebote ab Weilheim. Bei Steigerung der Rohstoff- und Materialpreise, sowie der Herstellungskosten ist der Auftragnehmer berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Aufträge, die unseren Vertretern erteilt werden, erhalten erst Rechtsgültigkeit durch unsere schriftliche Bestätigung.

Berechnungsmaße

Bei allen Angeboten werden die Mauer-Lichtmaße angenommen. Abweichungen vom Leistungsverzeichnis bis 5% in einer oder jeder Abmessung begründen keinen Anspruch auf Preisänderung. Vertragsgrundlage für Aufträge ist die VOB – letzte Fassung.

Montagebedingungen

Die Preise für Lieferung mit Montage setzen voraus, dass bauseitig die Erfordernisse der entsprechenden Bauelemente berücksichtigt sind. Stemmarbeiten in Beton (Klinker), Schweißarbeiten, Stellung von Gerüsten sind nicht Bestandteil des Auftrags. Bei Rolläden hat die Montage der Lager und Wellen, sowie Gurtwicklerkästen bauseits zu erfolgen. Nachstemmarbeiten wegen zu kleinen Rollraumes, nicht vorhandener Gurtscheibenaussparung bzw. Gurtwicklerkastenöffnung werden in Rechnung gestellt. Die Rolladenleisten gehören zur Fensterlieferung.

Lieferung

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Lager Weilheim bzw. ab Fabrik, Lieferung erfolgt frachtfrei. Falls keine besonderen Vorschriften gemacht werden, erfolgt Versand nach bestem Ermessen.

Lieferzeit

Lieferfristen sind annähernd und gelten ohne jede Verbindlichkeit. Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung der Lieferzeit sind ausgeschlossen. Verzögerungen durch höhere Gewalt, gestörte Fertigungsmöglichkeiten oder verspäteten Materialeingang müssen wir uns vorbehalten.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Skontogewährleistung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Vertreter und Monteure sind nicht zum Inkasso berechtigt. Schecks werden unter üblichem Vorbehalt zahlungshalber und nicht an Zahlungs Statt angenommen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt 1% Verzugszinsen p.a. über dem Bundesbankdiskont zu berechnen. Bei Aufträgen über Euro 5.000,- behalten wir uns Vorauszahlungsanforderungen von 1/3 bei Auftragserteilung und 1/3 bei Montagebeginn vor.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, bei Wechselzahlungen bis zur Einlösung. Übereignung noch nicht bezahlter Waren ist unzulässig. Es gilt erweiterte Eigentumsvorbehalt als vereinbart (Bundesger. entsch. v. 2. 10. 1952).

Garantieleistung

Eine Haftung wird derart übernommen, dass alle Mängel, innerhalb von 2 Jahren auftreten und nachweisbar auf Materialfehler zurückzuführen sind, nach unserem Ermessen durch Reparatur oder Ersatz behoben werden. Weitergehende Ansprüche werden abgelehnt.